Gemeinde Ederheim Landkreis Donau-Ries



Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ederheim folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

3. Änderungssatzung vom 18.11.2019

§ 1

§ 8a erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q₃	4	m³/h	2,95 €/Monat
bis Q ₃	10	m³/h	4,87 €/Monat
bis Q ₃	16	m³/h	6,82 €/Monat
über Q₃	16	m³/h	9,77 €/Monat

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis Q _r	2,5 m³/h	2,95 € / Monat
bis Q _r	6 m³/h	4,87 € / Monat
bis Q _r	10 m³/h	6,82 € / Monat
überO	10 m³/h	9.77 € / Monat

§ 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ederheim, den 18.11.2019

Zehnpfennig-Doleczik, 1. Bürgermeisterin

Gemeinde Forheim Landkreis Donau-Ries



Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Forheim folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

10. Änderungssatzung vom 28.11.2019

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Forheim, den 28.11.2019

Thum

1. Bürgermeister